

## **83N - SCHÄDEN AN MÜLLGEFÄSSEN**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Müllgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr. Die Bestimmungen gemäß Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkt. 10 AHVB finden insoweit keine Anwendung.